

Jahrhunderts, die in England selbst zwar erfolglos blieben, aber zumindest in Indien im Contract Act von 1872 mündeten.

6. Der vierte und letzte Teil des Bandes behandelt das Thema „Codification“ (S. 415–481) und umfasst drei Beiträge: „Unification and codification in today’s European private law and 19th-century Germany: the challenges and opportunities of comparing historical and ongoing events“ von *Dirk Heirbaut* (S. 416–431), „Owning the conceptualization of ownership: American civil law jurisdictions and the origins of 19th-century code provisions“ von *Agustín Parise* (S. 432–464) und „Why was private law not codified in Sweden and Finland?“ von *Heikki Pihlajamäki* (S. 465–481). *Pihlajamäki* erklärt in seinem Beitrag, warum in Schweden und Finnland das Privatrecht niemals kodifiziert worden ist. Er legt seinem Beitrag dafür den von Pio Caroni entwickelten Kodifikationsbegriff zugrunde. *Pihlajamäki* stellt zunächst heraus, dass Schweden und Finnland anstelle einer umfassenden Kodifikation Einzelgesetze erlassen haben, um ihre Rechte zu modernisieren. In der Literatur wird dieser Sonderweg damit erklärt, dass von Savignys Position im Kodifikationsstreit mit Thibaut in Schweden und Finnland besonders einflussreich war, ein Erklärungsansatz, der aus *Pihlajamäkis* Sicht nicht vollends zu überzeugen vermag, wie er eingehend begründet. Nach *Pihlajamäki* waren vielmehr die Ausgangsbedingungen in Schweden und Finnland ganz andere. So habe vor allem die in anderen Ländern durch eine Kodifikation überwundene Rechtszersplitterung in Schweden und Finnland nicht in gleicher Weise existiert.

7. In der Gesamtschau handelt es sich um einen lesenswerten Band, der neben den genuin methodischen Beiträgen des ersten Teils vor allem die inhaltliche Bandbreite und methodische Vielfalt historisch-vergleichender Forschung beeindruckend aufzeigt.

Augsburg

PHILLIP HELLWEGE

Weichert, Maik: Kunst und Verfassung in der DDR. Kunstfreiheit in Recht und Rechtswirklichkeit. (Zugl.: Erfurt, Univ., Diss., 2014.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. XVIII, 455 S. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts. 101.)

Das hier besprochene Werk ist eine Dissertation, die von Manfred Baldus am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte der Universität Erfurt betreut wurde. Die Arbeit ist historisch gegliedert und untersucht die Kunst der DDR (1) vor der Verfassung von 1949 (S. 12 ff.), (2) unter der Verfassung von 1949 (S. 59 ff.), (3) unter der Verfassung von 1968 (S. 180 ff.), (4) unter der Verfassungsnovelle von 1974 (S. 229 ff.) und (5) in den Jahren 1989/90 (S. 345 ff.).

1. Bis Mai 1945 herrschte in Deutschland der Naziterror. Die Künstler, seit 1933 streng überwacht durch die Reichskulturkammer oder als Juden bzw. als mit Juden „versippte Arier“ verfolgt und vertrieben, hatten „gesunde“ Kunst zu schaffen oder hatten Schreib- und Malverbote zu befolgen. Dieser Terror hatte im Jahr 1945 ein Ende und mit der Zonenteilung Deutschlands auf der Drei-

mächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Konferenz) vom 17. Juli bis 2. August 1945 begann das Leben in Ost- und Westdeutschland.

Im Exil (USA, Schweiz, Lateinamerika, Großbritannien und Sowjetunion) lebende Deutsche hatten sich schon vor 1945 Gedanken über das Leben, die Verfassung und die Kulturpolitik im Nachkriegsdeutschland gemacht. Einig war man sich über Aufklärung, Umerziehung und Entnazifizierung. Nur wenige Exilanten wie Wilhelm Hoegner (1887–1980, Exil in der Schweiz, bayerischer Ministerpräsident 1945–1946, 1954–1957), Erich Ollenhauer (1901–1963, Exil in Prag, Paris, Lissabon und London, Vorsitzender der SPD 1952–1963 und MdB 1949–1963), Alexander Abusch (1902–1982, Exil in Paris und Mexiko, Kultusminister der DDR 1958–1961), Johannes R. Becher (1891–1958, Exil in Moskau, Präsident des Kulturbundes der DDR 1945–1958; Kultusminister der DDR 1954–1958) und Walter Ulbricht (1893–1973, Exil in Moskau, Spitze des Zentralkomitees der SED 1950–1971) konnten nach dem Krieg in Deutschland einflussreiche Stellungen einnehmen. In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) übernahm jedoch zunächst die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) die Führung.

Drei Institutionen versuchten bis 1949 das Kulturgschehen in der SBZ zu lenken: die SMAD, der Kulturbund und die Verfassungen von Berlin und der fünf Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (S. 23–58). Die SMAD erließ Befehle zur Umerziehung und zur Kultur, wurde aber immer vorsichtiger, da die Befehle häufig wirkungslos blieben. Der Kulturbund unter Führung von Johannes R. Becher war wohl erfolgreicher mit seiner Arbeit. Die Verfassungen der Länder garantierten die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre. Dann kam der Kalte Krieg und die Teilung in DDR und BRD.

2. In der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 heißt es in Art. 34: „(1) Die Kunst, die Wissenschaft und die Lehre sind frei. (2) Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.“ Getreu seinem Grundsatz, nicht nur das Recht, sondern auch die Rechtswirklichkeit darzustellen, schildert *Weichert*, wie kurz nach Fertigstellung der Verfassung von 1949 das Politbüro der SED Richtlinien erließ, die vorsahen, dass Vorlagen und Vorschläge vor der Beschlussfassung durch die Volkskammer dem Sekretariat des Politbüros vorzulegen sind. Hiermit wurde die Kompetenz der Volkskammer stark beschnitten und das Politbüro der SED konnte die Kultur nach seinem Gutdünken mit der Verbrämung, den Willen der Arbeiterklasse durchzusetzen, lenken.

In der Folgezeit kam es, wie es wohl kommen musste: Trotz staatlicher Aufträge an Künstler und trotz staatlicher Verlage und Theater konnte eine Einheitskultur nicht verwirklicht werden. Gründe hierfür waren vor allem drei Faktoren: (1) Die eigene DDR-Kultur sollte von der Kultur in der BRD abgegrenzt werden und einem sozialistischen Ideal, wie man es sich in der SED vorstellte (nämlich Realismus), entsprechen. (2) Der Tod Stalins am 5. März 1953 und die Ära Chruschtschow (1953–1964) weckten Erwartungen, die in der DDR aus Angst vor weiteren Liberalisierungen nicht erfüllt werden konnten. (3) Innerhalb der DDR selbst tat sich die Kulturpolitik schwer: Abweichler wie

zum Beispiel Wolfgang Harich (1923–1995) wollten sich nicht fügen; die evangelische Kirche war nicht leicht zu kontrollieren; ökonomische Engpässe, die sich am 17. Juni 1953 in einem Aufstand niederschlugen (nicht wegen der Kultur, sondern wegen erhöhter Arbeitsnormen), ließen die Kultur in den Hintergrund treten; die starke Konzentrierung der Kulturpolitik (seit 1954 gab es ein Ministerium für Kultur) konnte nicht verhindern, dass die Richtlinien für eine sozialistische Kultur in der DDR unterschiedlich umgesetzt wurden; der Bitterfelder Weg ab 1959 führte deswegen zu keinem Erfolg, weil die SED-Führung ihre Kontrolle der Kultur aus Furcht vor zu viel Freiheit nicht aufgeben wollte. Diese Entwicklung stellt der Verfasser auf den S. 59–179 vorzüglich dar, bevor er sich der neuen Verfassung von 1968 zuwendet.

3. Die Verfassung vom 8. April 1968, deren Entstehung und Volksausprache der Verfasser schildert, enthielt in Art. 18 folgende Bestimmung: „(1) Die sozialistische Nationalkultur gehört zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die Deutsche Demokratische Republik fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden, dem Humanismus und der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft dient. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung des Menschen dient. Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes. (2) Die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte. Das künstlerische Schaffen beruht auf einer engen Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes. (3) Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur dienen der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung der Bürger.“ Im Jahr 1971 endete die Ära Ulbricht und Erich Honecker wurde letzter Generalsekretär des Zentralkomitees der SED. Unter ihm kam es zu einer Liberalisierung der Kulturüberwachung durch die Partei.

4. Die Verfassungsnovelle vom 28. September 1974 (Honecker-Verfassung) änderte die Kulturartikel gegenüber der Verfassung von 1964 nur in geringem Maße. Doch das kulturpolitische Klima wurde bei allem Wandel rauer. Wolf Biermann wurde 1976 ausgebürgert und lebt seitdem in Hamburg. Auch in der DDR wurde dagegen protestiert, unter anderem von Stefan Heym (1913–2001) und Manfred Krug (1937–2016). Heym, Chemnitzer Jude, amerikanischer Staatsbürger und der „ewige Störenfried“ (S. 243), war lange genug in den USA gewesen, um zu wissen, was Kunstfreiheit ist und dass sie ständig praktiziert und erkämpft werden muss. Er brachte die SED mit seinen Publikationen in Ost und West sowie mit seinen klaren Worten gegen Zensur und Reglementierung zur Verzweiflung. Der Schriftsteller Erich Loest (1926–2013) galt ebenfalls als „sturer Hund“ und machte zusammen mit Hermann Kant (1926–2016) der SED das Leben und die Kulturpolitik schwer (S. 267–275).

Die anfängliche Aufbruchstimmung unter Honecker wurde nicht nur durch Ausbürgerungen und Verbandsausschlüsse gestört, sondern auch durch eine zunehmende Konfrontation mit der evangelischen Kirche. Angesichts der Konzi-

lianz von Bischof Albrecht Schönherr (1911–2009) als Vorsitzendem der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitung konnte die Kirche mit Einladungen an Schriftsteller (z.B. Stefan Heym) und Veranstaltungen mit Bluesmessen und Punkmusik Freiräume schaffen, welche den Staat unter dem bei Künstlern beliebten Kulturminister Hans-Joachim Hoffmann (1929–1994) dazu brachten, selbst moderne Musik in Gegenveranstaltungen anzubieten. Die Staatsführung der DDR verlor allmählich die Kontrolle über die Kultur und entschloss sich, von der Gängelung der Kultur Abstand zu nehmen.

5. In der Zeit vom Herbst 1989 bis Oktober 1990 wurde auch über Verfassungsfragen diskutiert. Zur Debatte stand eine neue Verfassung der DDR, die Anpassung der bisherigen Verfassung von 1968/74 und das Grundgesetz. Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches sah schlicht und einfach vor: „Die Kunst ist frei.“ Am Ende stand jedoch das Grundgesetz, dem die DDR beitrug.

6. Schlussbetrachtungen und Schlussbemerkungen runden die Arbeit ab. Die DDR wollte ein Staat mit parteiischer Gesetzlichkeit sein, konnte dieses Konzept jedoch nicht immer und überall durchsetzen. – Den Abschluss der Dissertation bilden 14 Dokumente, biografische Angaben zu ausgewählten Personen, eine kulturpolitische Zeittafel (S. 405–433), ein Literaturverzeichnis und das Sachregister.

7. Die Arbeit ist gut dokumentiert, klar und übersichtlich geschrieben. Sie stellt den Kampf der DDR mit der Kultur und den Künstlern fair und sachlich dar. Zum Schluss fragt man sich, wieso die DDR gescheitert ist. Drei Antworten scheinen mir wesentlich: (1) Die Menschen sind zu verschieden, als dass sie sich nach einem einheitlichen Muster einer angeblich allwissenden Instanz führen und leiten ließen. (2) Die führende Instanz muss sich selbst ihrer relativen Weisheit bewusst sein und darf nicht rechthaberisch auf ihrer Meinung und Urteilskraft bestehen und sie durchsetzen. (3) Um diese Relativität einer Meinung zu garantieren, bedarf es rechtlicher Normen, die Folgendes sicherstellen: (i) Gewaltenteilung, (ii) gegenseitige Kontrolle der unabhängigen Gewalten und (iii) größtmögliche Freiheit der Bürger, auch gewaltfreier Opponenten. Wo diese Voraussetzungen fehlen, ist es schwer und nahezu unmöglich, eine freie Gesellschaft mit Kultur zu begründen und zu regieren. Auch hierzu hat *Maik Weichert* einen schönen und instruktiven Beitrag geliefert.

Hamburg

KURT SIEHR

